

**5. Änderungssatzung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig  
(Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- 3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenschuldner geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

**2. Folgender § 3 Abs. 3a wird nach § 3 Abs. 3 neu eingefügt:**

- 3a) Bei Wechsel des Trinkwasserzählers während des Erhebungszeitraumes wird der auf dem Wechselzählerschein des Trinkwasserversorgers festgestellte Zählerstand berücksichtigt, wenn nicht der Gebührenschuldner innerhalb von 2 Wochen ab dem Wechsel dem festgestellten Zählerstand beim Trinkwasserversorger schriftlich widersprochen hat.

**3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- 4) Der Erhebungszeitraum im Kalkulationsgebiet Zörbig ist für die zentrale und dezentrale Entsorgung gem. § 4 Absatz 2 das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **Artikel II**

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

Zörbig, den 25.04.2014

gez. Eschke  
Verbandsgeschäftsführer  
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel